

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 13.04.2021

Seite 349

Nr. 54

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen vom 13. April 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) sowie des § 6 Absatz 5 Satz 4, des § 28 Absatz 5 Satz 3 und des § 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Juni 2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 301 / Nr. 53), berichtigt am 09. Juli 2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 385 / Nr. 66) wird wie folgt geändert:

1. **In der gesamten Ordnung** wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. **In der gesamten Ordnung** wird die Abkürzung „S.“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
3. **In der gesamten Ordnung** wird die Bezeichnung „Studienplatzvergabeverordnung NRW“ durch die Bezeichnung „VergabeVO NRW“ ersetzt.
4. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ das Wort „gemäß“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

„Ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2022/2023 tritt an die Stelle der Anlage 7 VergabeVO NRW die Anlage 2 zu dieser Ordnung.“

- b) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Anlagen“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2022/23 tritt an die Stelle der Anlage 5 VergabeVO NRW die Anlage 1 zu dieser Ordnung.“

5. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Heidelberg“ die Wörter „nach den dort gültigen rechtlichen Bestimmungen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Wesentliche“ gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „in Anlage 3 zu dieser Ordnung dokumentiert, weitere Informationen sind“ gestrichen.

6. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe a) wird die Abkürzung „i.V.m.“ durch die Wörter „in Verbindung mit“ ersetzt.

7. **§ 6** wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 6 S. 11“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 6 Satz 9“ ersetzt.

8. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Hochschule zusätzlich samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist zugegangen sein (Ausschlussfrist).“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Absatz 3 Satz 4 VergabeVO NRW bleibt unberührt.“

b) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die jeweils erforderlichen Unterlagen werden im Bewerbungsportal aufgeführt.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

9. Nach § 7 wird ein neuer **§ 8** eingefügt:

„§ 8

Studienplatzvergabe in höheren Fachsemestern

(1) Innerhalb der Ranggruppe gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 VergabeVO NRW vergibt die Hochschule die Studienplätze nach folgenden Kriterien:

1. Amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner, den Kindern oder der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in den der Universität Duisburg-Essen zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten gemäß Anlage 8 der VergabeVO NRW,
3. bevorzugte Berücksichtigung für den Studienort Duisburg-Essen. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, soziale, familiäre, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Gründe in Betracht,
4. keiner der vorgenannten Gründe.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 noch Ranggleichheit, entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“

10. Die bisherigen **§§ 8 und 9** werden zu §§ 9 und 10.

11. **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 4 Absatz 3 HZG“ werden durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 HZG“ ersetzt.

bb) Die Angabe „4 Abs. 2 HZG“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 HZG“ ersetzt.

b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „mindestens bis zum Vorlesungsbeginn“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

11. **Anlage 3** wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 09.04.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 13. April 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen